



Satzung

des

SV Blau-Weiß Lebus e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**SV Blau-Weiß Lebus e. V.**“. Der Verein wurde am 29.03.1993 unter dem Namen „FV Blau-Weiß Lebus e. V.“ gegründet. Und führte ab dem 11.06.2000 den Namen „Blau-Weiß Turbine Lebus-Frankfurt (Oder) e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15326 Lebus und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Emblem beinhaltet in den Farben blau-weiß die Darstellung eines springenden Wolfes mit einem Lamm im Rachen sowie den Schriftzug „BW Lebus“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke>> der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege der Sportgemeinschaft und die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann zur Erledigung der Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.
- (8) Der Verein kann sich in Sportabteilungen gliedern, die die Ausübung der sportlichen Aktivitäten, deren Planung und Organisation eigenverantwortlich durchführen.

§3

Fusion und Auflösung des Vereins

- (1) Die Fusion mit anderen Vereinen sowie die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lebus die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in bestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein (Vereinsangehörige)
- (2) Vereinsangehörige sind
 - a) **aktive Mitglieder**, Sport treibende natürliche Personen über 18 Jahre und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) **passive Mitglieder**, die keinen Sport im Verein ausüben,
 - c) **Ehrenmitglieder**, die auf Vorschlag vom Vorstand von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind und
 - d) **fördernde Mitglieder**: natürliche Personen über 18 Jahre, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme und unter Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen.
- (2) Bewerber unter 18 Jahre bedürfen zur Stellung des Antrags der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt, wenn bei der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag des Vorstandes zustimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und alle Vereinseinrichtungen zu nutzen. Sie sind dabei zur Einhaltung der Benutzungsordnung der jeweiligen Sportstätte verpflichtet.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten, sich sportlich fair zu verhalten sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu üben.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) den Mitgliedsbeitrag, die Umlage sowie die Aufnahmegebühr gemäß festgesetzter Fälligkeit zu zahlen,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie den Anordnungen des Vorstandes und der durch diese eingesetzten Übungs- und Abteilungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, ist Folge zu leisten.
- (5) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
- (6) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen, der Benutzung von Grundstücken, Anlagen, Gebäuden oder Geräten des Vereins erleiden, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 7

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder die gegen ihre Pflichten gemäß dieser Satzung verstoßen, kann der Vorstand folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen verhängen:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis; Hausverbot
 - c) Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot.etc.)
 - d) Verminderung der Mitgliedsrechte (z.B. Sport-, Verbandsverbot etc.)
 - e) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Vor dem Anwenden der Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 ist eine Anhörung des Beschuldigten/der Beschuldigten durch den Vorstand durchzuführen.

§ 8

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen erheben.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.03. des Jahres, die eventuelle Aufnahmegebühr ist einmalig bei der Aufnahme in den Verein zu zahlen.
- (5) Folgende Zahlungsweisen der Beiträge und Gebühren sind möglich:
- a) Bar im Sportbüro gegen Quittung
 - b) Per Lastschriftverfahren
 - c) Per Überweisung auf das Konto des Vereins
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen zu zahlen, befreit.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jedoch frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag (Zahlungspflicht gemäß vorstehender Bestimmung §§ 6 und 8) trotz 2-maliger Mahnungen in Verzug ist,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen diese Satzung oder grob vereinschädigendem Verhalten sowie
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung.
- (4) Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) vor dem Vorstand zu geben.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellurkunde zuzustellen oder persönlich zu übergeben. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
- (6) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung oder Übergabe der Entscheidung beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Zu dieser Versammlung ist die/der Ausgeschlossene schriftlich einzuladen.
- (7) Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses sowie der Streichung erlischt die Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt bzw. Ausschluss fällig wurden, erfolgt nicht. Das ausscheidende Mitglied hat des Weiteren kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand

- (2) Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt sind für den Verein tätig zu werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, ausgenommen die aktiven und passiven Mitglieder im Angestelltenverhältnis mit dem Verein sowie fördernde Mitglieder. Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über sonstige eingereichte Anträge,
 - i) Wahl des Vorstandes,
 - j) Wahl der Kassenprüfer,
 - k) Beschlussfassung zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - l) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist bis spätestens 30.03. des darauf folgenden Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Vereinsgebäude sowie auf der Internet-Homepage des Vereins unter www.blauweisslebus.de
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden durch Beschluss des Vorstandes sowie durch Beantragung von 20 v. H. der Mitglieder an den Vorstand. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5.
- (7) Begründete Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der terminierten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (8) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschließt.

- (9) Anträge, welche Satzungsänderungen, Wahlen, Abwahlen und Entlastung des Vorstandes beinhalten, können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (10) Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (12) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Beschließt die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.
- (14) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom Versammlungsleiter und vom von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens das Datum, Uhrzeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) sowie 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.
- (3) Nach der Wahl konstituiert sich der Vorstand. Die/der neue Vereinsvorsitzende teilt der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene jährliche Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins und repräsentiert ihn.
- (6) Die Arbeit des Vorstandes hat sich nach dem Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften zu richten. Er hat insbesondere die gesetz-

lichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Buchhaltung, die Steuerrechts- sowie Arbeitsrechtsvorschriften zu beachten.

- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung bestellen.
- (8) Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte (Geschäftsstelle, Geschäftsführung etc.) bedienen.
- (9) Der Vorstand tritt regelmäßig zur Beratung zusammen. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretene Vorsitzende, ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen und zu leiten, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretene Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind:
 - a) Der/die Vorsitzende
 - b) Der/die Stellvertretene Vorsitzende
 - c) Der/die Kassenwart/-in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern a) bis c) vertreten.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. § 12 Abs. 1 sowie den Leitern/-innen der Abteilungen und Sportgruppen.
- (2) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretene Vorsitzende, beruft den erweiterten Vorstand ein, wenn es aus wichtigen Anlässen (z.B. in Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, etc.) erforderlich ist oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretene Vorsitzende, leitet die Sitzung des erweiterten Vorstandes.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder Arbeitskreises sowie hauptamtlich im Verein beschäftigt sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie die Kassenführung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten und ggf. der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht vorzutragen.

- (3) Über das Ergebnis der Jahresprüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer stellen bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte den Antrag zur Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft, wenn sie das Innenverhältnis betrifft.
- (2) Diese Satzung mit Wirkung im Außenverhältnis erlangt Rechtskraft erst mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Vereinssatzung vom 10.03.2000 aufgehoben.

Lebus, den

Unterschriften:

Torsten Braschwitz
Vorsitzender

Christian Büch
Stellvertreter Vorsitzender

Michael Böhme
Kassenwart

Stefan Schulz
Vorstandsmitglied

Mike Bartsch
Vorstandsmitglied

Rene Knappe
Vorstandsmitglied

Steffen Wagner
Vorstandsmitglied